

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Weer

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Dezember 2025

## 5. Wasserbenützungsgebührenverordnung

### 5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 15.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Weer erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenstationen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Grundstücke ohne Wasseranschluss.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäude und Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,66 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

#### § 3

##### Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 4

#### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr für Normalwasserzähler ( $4 \text{ m}^3$ ) beträgt 12,40 Euro pro Jahr und für Großwasserzähler ( $16 \text{ m}^3$ ) 24,80 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Wasser zum Zwecke der Tierränke bei aktiven Landwirten mit überwiegender Nutztierhaltung, die ihre Stallgebäude in den Widmungskategorien „landwirtschaftliches Mischgebiet“ oder „Sonderfläche Hofstelle“ errichtet haben, wird nur 1/3 der aktuellen Benützungsgebühr berechnet. Diese Wassermenge ist allerdings durch einen separaten Wasserzähler nachzuweisen.

(4) Die laufende Gebühr wird im ersten Quartal eines Jahres endabgerechnet, quartalsweise finden drei Akonto-Vorschreibung statt. Die Zählergebühr wird quartalsweise vorgeschrieben.

(5) Für den Wasserbezug über Hydranten wird die laufende Gebühr nach Abs. 1 separat in Rechnung gestellt.

#### § 5

#### **Gebührenschuldner**

(1) Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

#### § 6

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 16.12.2024 über die Erhebung von Wasserleitungsgebühren, kundgemacht vom 17.12.2024 bis 02.01.2025 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Markus Zijerveld**